

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Ing. Johann PENZ

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 29.05.2009

zu Ltg. - **167/A-1/20-2008**

-Ausschuss

IVW2-WA-20/014-20089
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

BearbeiterIn

(0 2742) 9005

Durchwahl

Datum

Ing. Joachim Weninger

12612

26. Mai 2009

Betrifft

Nationalratswahlordnung; Verbesserungen bei der Briefwahl; Resolution des NÖ
Landtages vom 22. Jänner 2009; Antwort des Bundeskanzleramtes

Sehr geehrter Herr Präsident!

Am 22. Jänner 2009 beschloss der NÖ Landtag einen Resolutionsantrag zur
Verbesserung der Briefwahl (Ltg. 167/A-1/20-2008). Diese Resolution wurde dem
Bundeskanzleramt übermittelt.

Mit Schreiben vom 14. April 2009 übermittelte das Bundeskanzleramt ein Antwort-
schreiben des Ministerratsdienstes an Herrn Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll, in
welchem mitgeteilt wurde, dass nach Einholung einer Stellungnahme des Bundes-
ministeriums für Inneres nachfolgende Antwort erfolgt:

*"Der Bundesgesetzgeber hat die in der Resolution enthaltenen, sich auf die Nationalrats-
Wahlordnung 1992 beziehenden Anregungen für die in der Europawahlordnung - wirksam
bereits für die Europawahl 2009 - zum überwiegenden Teil umgesetzt.*

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St.Pölten, Landhausplatz 1, Haus 9 ("Haus Zwettl")
Zum Nahzonenstarif erreichbar über ihre Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die
Vermittlung

Internet: www.noel.gv.at - DVR: 0059986

E-Mail: post.ivw2staatsbuergerschaft@noel.gv.at - Telefax: 02742/9005-12777

In Hinkunft reicht es bei Europawahlen aus, dass mit der Eintragung einer Unterschrift die für die Stimmabgabe mittels Briefwahl erforderliche eidesstattliche Erklärung rechtsgültig abgegeben ist. Die Eintragung des Datums oder des Ortes der Stimmabgabe ist nicht mehr erforderlich; demnach stellt das Fehlen dieser Angaben auch keinen Nichtigkeitsgrund mehr dar.

Auch die Beförderung einer Wahlkarte im Postweg ist nicht mehr zwingend vorgesehen. Schließlich trägt bei Europawahlen in Hinkunft der Bund die Kosten für das Porto, und zwar gleichgültig, ob die Wahlkarte aus dem Inland oder aus dem Ausland an die Bezirkswahlbehörde übermittelt wird.

Die Frage des spätestmöglichen Zeitpunktes des Einlangens einer Wahlkarte bei der zuständigen Wahlbehörde wurde von der Novellierung der Europawahlordnung ausgeklammert. Diese Frage wird aller Voraussicht nach im Herbst 2009 anlässlich der Umsetzung der im Regierungsprogramm beabsichtigten Änderungen im Wahlrecht zu erörtern sein, wobei beabsichtigt, die in der Europawahlordnung bereits umgesetzten Änderungen auch auf die übrigen Wahlgesetze zu übertragen."

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies mitzuteilen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage
Dr. P r ö l l

elektronisch unterfertigt